Anlage zum Bebauungsplan "Kappesgarten"
in der Gemeinde Tünsdorf.

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchfürhung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Ab. S. 293)

Folgende Bestimmungen der örtlichen Bauvorschriften (Satzung) werden als Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgenommen:

1) Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Die Wohngebäude erhalten in den einzelnen Straßen folgende Dachneigungen:

Straße "A" 30 - 40° mit Kniestock.

1.2 Geschoßhöhen: In den Wohngeschossen max. 2,80 m

1.3 Dachform: Für alle Gebäude Satteldach.

1.4 Kniestock: Ein Kniestock ist bei eingeschossigen Gebäuden mit 30 - 40° Dachneigung zulässig. Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe, wird bei einem Sparrenüberstand von 0,50 m auf höchstens 0,65 m festgelegt. (Sparrengesims)

1.5 Dacheindeckung: Zur Dacheindeckung dürfen naturfarbene Asbestzementplatten nicht verwendet werden.

1.6 Dachaufbauten sind bei eingeschossigen Gebäuden mit Dachneigung von 30-40° mit Kniestock zugelassen.

1.7 Als Außenputz ist nur ein hellgetönter Putz zugelassen.

2) Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

2.1 Die Traufenhöhe der Garagen und Nebengebäude wird an der höchsten Stelle gemessen, auf 3,00 m festgelegt.

2.2 Als Dachform werden Pultdächer mit einer Neigung von 5-8° zur Rückfront festgelegt.

2.3 Für die Dacheindeckung der Garagen und Nebengebäude mit Pultdach sind nur Asbestzementplatten dunkelfarbig zugelassen.

2.4 Die Garagen können auch an die Gebäude gebaut, sowie bei Hanglage in das Keller- bzw. Erdgeschoß gelegt werden.

3) Gestaltung der Einfriedigung

3.1 Auf der Straßengrenze gleichlaufend mit der Straße eine Mauer mit Abdeckplatte von 0,50 m Höhe über Bordsteinkante. Hangseitige Mauern können bis zu einer Höhe von 1,00 m ausgeführt werden.

3.2 An den seitlichen Grundstücksgrenzen:

a) zwischen Baulinie und Straßengrenze eine Mauer in der gleichen Höhe wie unter 3.1

b) notwendige Stützmauern bei starkem Quergefälle auf dem seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen bis zu 1,50 m über Nachbarniveau liegen.

c) zwischen Baulinie und rückw. Grundstücksgrenze ein Maschendrahtzaun zwischen Eisen- oder Betonpfosten bis zu 1,80 m Höhe, oder: Holzzäune in Spriegel- oder Staketenform mit einer max. Höhe von 1,00 m

d) zu der rückwärtigen Grundstücksgrenze wie unter b und c)

Diese Festsetzungen treten als örtliche Bauvorschriften einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.